

XXII. Cultus, Eheangelegenheiten und Matrikenführung.

A. Cultusangelegenheiten.

a) Patronatsangelegenheiten.

Derlei Angelegenheiten standen im Laufe des Berichtsjahres nicht in Verhandlung.

b) Herstellungen an städtischen Patronatskirchen und Pfarrhöfen.

Im Jahre 1897 sind Herstellungen dieser Art nicht vorgekommen.

c) Bauherstellungen an Kirchen, bezw. Pfarrhöfen fremden Patronats.

Pfarrkirche zum heil. Nikolaus in Inzersdorf bei Wien. — Die Gemeinde Wien ist hinsichtlich des Kirchengebäudes und des Pfarrhofes der Pfarre zum heil. Nikolaus in Inzersdorf bei Wien als Pfarrgemeinde betheiligte, weil Theile der Ortsgemeinde Inzersdorf, und zwar: Rudolfsbügel und Wienerberg (Ziegelwerke) in das Gemeindegebiet von Wien einbezogen wurden, während der Pfarrsprengel unverändert verblieb.

Bereits vor der Einbeziehung obbenannter Gemeindetheile in das Wiener Gemeindegebiet fanden über Veranlassung der Gutsinhabung von Inzersdorf als Kirchenpatron durch eine Reihe von Jahren Verhandlungen wegen Heranziehung der Pfarrgemeinde zur Vergütung der Kosten für Hand- und Zugarbeit anlässlich baulicher Herstellungen statt, welche von dem Patron an dem Pfarrkirchengebäude veranlaßt werden mußten, weil der Bauzustand dieses Gebäudes im Laufe der Zeit bedenklich und gefahrdrohend geworden war.

Die Gemeinde Wien wurde erst zu der von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Giezing-Umgebung für den 25. October 1895 anberaumten, diesen Gegenstand betreffenden, Bauconcurrentz-Verhandlung zugezogen.

Die von beiden Gemeinden geltend gemachten, auf Privatrechtstitel gegründeten Einwendungen gegen eine Verpflichtung zur Vergütung von Hand- und Zugkosten für die erwähnten Bauherstellungen wurden von der genannten k. k. Bezirkshauptmannschaft in der Entscheidung vom 1. December 1895, Z. 30.033, im Hinblick auf die hier maßgebenden politischen Vorschriften (das Hof-Decret vom 22. Mai 1805 und das Gesetz vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R.-G.-Bl.) nicht berücksichtigt und die beiden Gemeinden zur Vergütung dieser Kosten namens der Pfarrgemeinde verpflichtet.

Ebenso wurde der von beiden Gemeinden gegen diese Entscheidung eingebrachte Recurs von der k. k. n.-ö. Statthalterei am 18. Mai 1897, Z. 31.904, zurückgewiesen.

Der von der Gemeinde Wien in Folge Beschlusses des Stadtrathes vom 16. Juni 1897 an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gegen die vorstehende Entscheidung ergriffene Recurs war mit Ablauf des Jahres 1897 noch nicht erledigt.

Pfarrhof in Inzersdorf. — Gleichfalls noch vor der Einbeziehung der obigen Gebietstheile der Ortsgemeinde Inzersdorf in das Gemeindegebiet von Wien haben über das Einschreiten der Kirchenvorsteherung der Pfarre zum heil. Nikolaus in Inzersdorf wiederholt Erhebungen stattgefunden, welche den Neubau dieses Pfarrhofes wegen bedeutender baulicher und sanitärer Gebrechen und der Unzulänglichkeit der Räume des alten Pfarrhofes als unabweislich erscheinen ließen. Die hierüber erlassene Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiebing-Umgebung vom 1. Juli 1895, Z. 17.268, enthob die Kirche in Inzersdorf mangels eines verfügbaren Kirchenvermögens und den Pfarrer mangels eines Überschusses über die portio canonica von einer Beitragsleistung zu den Baukosten und legte deren Bestreitung der Gutsinhabung als Patron und der Pfarrgemeinde nach den hiefür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf. (Hofkanzlei-Decret vom 22. Mai 1805 und Gesetz vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R.-G.-Bl.) Auf Grund dieser Entscheidung und des Ergebnisses einer neuerlichen, am 12. März 1896 von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiebing-Umgebung behufs Feststellung der Baukosten, unter Zuziehung der Gemeinde Wien vorgenommenen commissionellen Verhandlung, bei welcher abermals die Nothwendigkeit der Auslage festgestellt wurde, gab die Gemeinde Wien namens der Pfarrgemeinde die Zustimmung zum Bauprojecte und zur Bestreitung der dieselbe betreffenden Kosten für Hand- und Zugarbeit unpräjudicirlich für die Zukunft und unter principieller Festhaltung an den im Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. Februar 1878, Z. 21.406, ausgesprochenen Grundsätzen, wonach die Concurrnz der Kirchengemeinde nur dann in Anspruch genommen werden darf, wenn das Kirchenvermögen für die betreffenden Baukosten nicht aufkommen kann.

Weiters wurde im Hinblick auf den Gemeinderathsbeschluss vom 3. December 1880 ausgesprochen, daß die fraglichen Hand- und Zugkosten aus den eigenen Geldern der Gemeinde Wien nur vorschußweise für Rechnung der Pfarrgemeinde gegen Rückvergütung nach Constituierung der letzteren beglichen werden.

Der die Gemeinde Wien treffende Antheil an den Hand- und Zugkosten wurde auf Grund der Steuerleistung der Steuerträger (mit Ausnahme der Katholiken) des in Wien liegenden Theiles des Pfarrsprengels von Inzersdorf mit 1931 fl. 53 kr. berechnet. Dieser Betrag wurde, nachdem der Benützungscensens für den Pfarrhof erteilt war, der Gutsverwaltung von Inzersdorf vergütet und wird nach Constituierung der Pfarrgemeinde von dieser an die eigenen Gelder der Stadt Wien zu vergüten sein.

An sonstigen Hand- und Zugkosten anlässlich von Herstellungen an Kirchen, bezw. Pfarrhöfen fremden Patronates hat die Gemeinde im Jahre 1897 vorschußweise bis zur Errichtung der katholischen Pfarrgemeinden im ganzen 9397 fl. 28 kr. geleistet. Hievon entfallen auf die Kirche in Heiligenstadt 8079 fl. 64 kr., St. Peter 19 fl. 93 kr., St. Brigitta 46 fl. 78 kr., St. Rochus und Sebastian 463 fl. 2 kr., zu den heiligen Schutzengeln 10 fl. 4 kr., in Neulerchenfeld 618 fl. 46 kr., St. Josef im VI. Bezirke 8 fl. 75 kr., Am Hof 7 fl. 35 kr., St. Johann im II. Bezirke 43 fl. 63 kr., St. Elisabeth 99 fl. 68 kr.

d) Aufnahme eines Annuitäten-Anlehens für den Bau neuer Kirchen und Pfarrhöfe.

Über Anregung der k. k. n.-ö. Statthalterei fanden bereits am 19. April und 2. Juni 1893 unter Vorsitz des Statthalters in Angelegenheit der Erbauung von Pfarrkirchen und Pfarrhöfen in Wien commissionelle Berathungen statt, an welchen Vertreter der k. k. n.-ö. Statthalterei, des f. e. Ordinariates, der Gemeinde Wien und des Wiener Allgemeinen Kirchenbauvereines theilnahmen. Über das Ergebnis derselben wurde seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei am 27. Juni 1893 unter Erstattung entsprechender Vorschläge an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht berichtet. Dieses hielt nach dem an die k. k. n.-ö. Statthalterei ergangenen Erlasse vom 11. Februar 1897 die Erbauung von sieben Pfarrkirchen und Pfarrhöfen für nothwendig und bezifferte das Gesamtkosten-Erfordernis für dieselben mit 2,600.000 fl. Dieser Betrag sollte durch Aufnahme eines bei einem Creditinstitute zu negociierenden, vom n.-ö. Religionsfonde und der Gemeinde Wien mit gleichen Antheilen innerhalb einer 45- bis 50jährigen Tilgungsperiode zu amortisierenden Annuitäten-Anlehens beschafft werden. Die Übernahme des Patronates über die neu zu errichtenden Kirchen und Pfarren seitens des n.-ö. Religionsfondes oder des Cultusetats wurde abgelehnt.

Um nun über die Modalitäten des ganzen Actionsplanes schlüssig zu werden und um überhaupt rascher zum Ziele zu gelangen, fand am 5. Mai 1897 eine commissionelle Besprechung statt, an welcher, unter dem Voritze des Statthalters, Vertreter der k. k. n.-ö. Statthalterei, des f. e. Ordinariates, der Gemeinde Wien und des Wiener Allgemeinen Kirchenbauvereines theilnahmen. Im Sinne des bei dieser Besprechung gefassten Beschlusses, eine Revision des im Jahre 1893 auf Grund der damals gepflogenen commissionellen Besprechungen für die nächsten zehn Jahre entworfenen Kirchen- und Pfarr-Errichtungsprogrammes nach Anhörung der bezüglichlichen localen Factoren vorzunehmen, hat der Magistrat über Auftrag der k. k. n.-ö. Statthalterei, unter Zuziehung der localen Factoren, sowie unter Intervention des f. e. Ordinariates, die erforderlichen Erhebungen gepflogen und über deren Ergebnis am 28. Juli 1897 an die k. k. n.-ö. Statthalterei berichtet. In dem Berichte wurde rücksichtlich jener Gemeindebezirke, in welchen Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Kirchen in Aussicht genommen sind, nach Rubriken angegeben: die Zahl der katholischen Bevölkerung im Jahre 1890, die muthmaßliche Zahl der katholischen Bevölkerung im Jahre 1908, die Zahl der katholischen Schulkinder am 1. October 1896, die Anzahl der bestehenden Bürger- und Volksschulen mit der Anzahl ihrer Classen- und Religionsstunden, die Zahl der Pfarren, die Zahl der Katholiken in den einzelnen Pfarrbezirken im Jahre 1890 und die Anzahl der Seelsorger.

Nach diesen Angaben wurden zunächst in der aufzunehmenden Darlehenssumme die Kosten sichergestellt, welche entweder zur gänzlichen Vollendung von gegenwärtig im Baue begriffenen Kirchen und Pfarrhöfen (Kirche unter den Kaisermühlen, Antoniuskirche in Favoriten, Kirchen in Breitensee, Rudolfsheim und Ottakring) oder zur Tilgung von noch ausstehenden Schulden für in neuester Zeit fertiggestellte Kirchen und Pfarrhöfe (Calvarienbergkirche in Hernals, Kirchen in Weinhaus und Neugersthof) erforderlich sind. Die Summe dieser Kosten beträgt 600.000 fl.

Weiters wurden in dem Berichte die unaufschiebbaren, in den Jahren 1899 bis 1904 herzustellenden Kirchenbauten aufgeführt. Es sind dies der Kirchenbauten im V. Bezirke, auf dem Laubeplaz im X. Bezirke, auf dem Entplaz im XI. Bezirke, in der

Nuckergasse im XII. Bezirke, auf dem Hofferplaz im XVI. Bezirke und der Umbau der jetzigen Kirche in Währing im XVIII. Bezirke, für welche die Kosten 2,300.000 fl. betragen.

Dann folgen in dem Berichte die dringenden Kirchenbauten, mit der Unterabtheilung in Neubauten und Erweiterungsbauten.

Die Kosten für erstere beziffern sich mit 1,180.000 fl., jene für die letzteren mit 260.000 fl. Schließlich sind noch 200.000 fl. für den Bau einer neuen Kirche nebst Pfarrhof an Stelle der zu demolierenden Kirche zu St. Josef ob der Laingrube und 60.000 fl. als Reserve aufgenommen.

Das Gesamtkosten-Erfordernis beträgt somit 4,600.000 fl. Im Jahre 1897 erfolgte in dieser Angelegenheit noch keine Berichterstattung, beziehungsweise Antragstellung an den Stadtrath.

e) Bau neuer Kirchen.

Bau der Kirche in Ottakring im XVI. Bezirke. — Das Jahr 1897 war für den Ottakringer Kirchenbauverein das arbeitreichste und stellte an die Mitglieder des Vereinsauschusses und Baucomités höhere Anforderungen, als dies in früheren Jahren der Fall war.

Es war nämlich geplant, den Bau in der Weise weiter zu führen, daß die Einweihung der Kirche noch im Laufe des Jubiläumjahres erfolgen kann. Die finanziellen Verhältnisse des Ottakringer Kirchenbauvereines waren im Jahre 1897 die denkbar ungünstigsten. Das Vereinsvermögen war rapid zusammengesmolzen und die erhoffte, sehr ausgiebige, auswärtige Hilfe nicht eingetreten.

Die Fertigstellung der inneren Einrichtung der Kirche war dem Vereine nur möglich, weil bei Vergabe der Arbeiten mit Rücksicht auf den Mangel an Geld hauptsächlich nur solche Firmen Berücksichtigung finden konnten, welche sich bereit erklärten, mit der Bezahlung zu warten.

Die Fertigstellung der inneren Einrichtung der Kirche erfolgte daher fast ausnahmslos auf Credit und wenn dem Ottakringer Kirchenbauvereine nicht eine ausgiebige materielle Förderung zu theil wird, ist nicht abzusehen, bis zu welchem Zeitpunkte oder ob er überhaupt in der Lage sein wird, seinen eingegangenen Verpflichtungen zu entsprechen.

Im Jahre 1897 erfolgte das Wölben der verschiedenen Nebenräume, das Versetzen der Stiegen zu den Thürmen, das Pflastern der Dachräume, die Herstellung der Stuccaturarbeiten im Innern, die Einführung der Gasleitung, das Versetzen der Kirchenfenster, die Montage des Uhrwerkes, die Herstellung des Betonflüßes auf dem Kirchengewölbe und des Betones im Innern für das Pflaster, dann die Fundierung der Altäre, die Herstellung des Klinkertrottoirs vor der Kirche, das Versetzen der Steinunterbauten der Altäre, die Aufstellung des Malergerüstes und der Beginn der Malerarbeit.

Um eine Verbesserung der trostlosen Finanzlage zu bewirken, veranstaltete der Verein am 3. October 1897 in der neuen Kirche eine Versammlung, in welcher außer dem Vereinspräsidenten, Pfarrer Adam Latschka, der Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Josef Porzer und der Rector P. Georg Freund als Redner auftraten und bestrebt waren, das erschienene Publicum für die Sache des Kirchenbauvereines zu begeistern und die Opferwilligkeit der Bevölkerung Wiens diesem für Ottakring so bedeutungsvollen und dringend nöthigen Unternehmen zuzuwenden.

Als außerordentlich gelungen muß das über Ersuchen der Vereinsleitung vom Männergesangsverein „Ottakringer Liedertafel“ am 1. October 1897 in der neuen Kirche unter der Leitung des Chorleiters Alois Breyhann und unter freundlicher Mitwirkung hervorragender Mitglieder der beiden Hoftheater veranstaltete Concert bezeichnet werden. Dasselbe wurde für den Kirchenbauverein namentlich deshalb bedeutungsvoll, weil es nicht nur einen Reingewinn von 1159 fl. 65 kr. ergab, sondern auch an gesammelten Spenden 110 fl. 74 kr. eingingen und überdies Beitragscheine in der Höhe von 174 fl. zur Ausgabe gelangten.

Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. November 1897 verfügte Seine Majestät der Kaiser, daß dem Ottakringer Kirchenbauvereine aus der kaiserlichen Privatschatulle eine Spende von 2000 fl. zur Anschaffung der inneren Einrichtung auszufolgen sei.

Ihre kaiserliche Hoheit die Frau Erzherzogin Valerie spendete ein Messkleid sammt Zubehör, das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht bewilligte einen Credit von 1800 fl. für die beim Portale der Kirche aufzustellende Figur eines Engels, sowie für das Nondeau über dem Portale, das die heilige Familie darstellen soll.

Die Gemeinde Wien ließ eine Gartenanlage um die Kirche mit einem Kostenbetrage von mehreren Tausend Gulden herstellen; die gemalten Fenster der Kirche, sowie zahlreiche Kirchengegenstände wurden von hochherzigen Wohlthätern gespendet.

Der Pfarrhofbau konnte im Jahre 1897 wegen Unzulänglichkeit der dem Kirchenbauvereine zur Verfügung stehenden Geldmittel nicht mehr begonnen werden. Nach dem Rechnungsabschlusse pro 1897 betragen die Einnahmen des Vereines 24.748 fl. 25 kr., die Ausgaben 22.959 fl. 75 kr., so daß sich ein Cassarest von 1788 fl. 50 kr. ergab.

Das Vermögen in Wertpapieren bezifferte sich am Ende des Jahres 1897 mit 15.458 fl. 64 kr.

Bau der Kirche in Breitensee. — Durch die seltene Opferwilligkeit der Mitglieder des Kirchenbauvereines und der Bevölkerung Wiens, insbesondere aber des Erbauers der Kirche, des Gemeinderathes Ludwig Zajka, ist es ermöglicht worden, den Rohbau der Kirche im Jahre 1897 zu vollenden und mit der inneren Einrichtung zu beginnen.

Die Kirche ist im reinsten gothischen Stile als Ziegelrohbau, die Gesimse, Fialen, Abdeckungen selbst sind jedoch in Sandstein ausgeführt. Das Kirchengebäude besteht aus einem dreischiffigen Langhause und einem Querschiffe; Chor und Kreuzarme sind in halbem Zehneck geschlossen.

Zwei untereinander mit einem Communicationsgange verbundene Sacristeien umgeben den Chor. Oberhalb der Sacristeien sind die Oratorien angeordnet. Die Kreuzarme haben beiderseits fünfseitige Anbauten für die mit Windfängen versehenen Seiteneingänge.

Dem Mittelschiffe ist der 63 Meter hohe Thurm mit massiv gemauertem Helme, welcher sich aus einem Viereck in ein Achteck entwickelt und mit einer steinernen Kreuzblume abschließt, vorgelegt.

In der Höhe des Helmanjages befindet sich die Uhr mit vier in den Giebeln angebrachten Zifferblättern von 2½ m Durchmesser; zu beiden Seiten des Thurmes

sind thurmartige Anexe angebaut, welche zu Vorhallen und Eingängen zu den Seitenschiffen ausgebildet sind. Der schlanke, zierliche, mit Fialen und Krepfen versehene Dachreiter hat einen Holzhelm, der in Kreuz und Wetterfahne endigt.

Das Hauptschiff wird in jedem Joche durch zwei spitzbogige Doppelfenster erhellt, während die Seitenschiffe durch einfache Spitzbogenfenster beleuchtet werden. Das Hochschiff wird von zwei Reihen 90 cm dicken Säulen aus poliertem Unterberger Marmor, welche auf Basen von Granit gestellt sind, getragen.

Die größte Länge der Kirche beträgt 57.50 m, die größte Breite des Querschiffes 32.80 m, jene des Langschiffes 19.12 m, die lichte Höhe bis zum Gewölbschlusse 20 m.

Die Kirche hat einen Fassungsraum für 1600—2000 Personen. Im rechtsseitigen Querschiffe der Kirche, welche zur Erinnerung an das 50jährige Regierungsjubiläum Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. erbaut worden ist, befindet sich die Kaiserkapelle.

Am 22. August 1897 wurden die von den Eltern des Bauführers, Gemeinderathes Ludwig Pazka gespendeten vier Glocken in feierlicher Procession übernommen und auf den Thurm aufgezogen.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 9. September 1897 wurde die Anbringung einer Thurmuhr mit vier transparenten Zifferblättern, sowie das Aufziehen und die Instandhaltung derselben auf Kosten der Gemeinde genehmigt.

Die mit 1. Jänner 1897 fällig gewesene I. Rate per 10.000 fl. der mit Gemeinderathsbeschluss vom 10. December 1896 bewilligten Subvention per 30.000 fl. konnte nicht ausgefolgt werden, weil der Verein nicht in der Lage war, die daran geknüpften Bedingung zu erfüllen, beziehungsweise den Nachweis zu liefern, dass der übrige Theil der noch restierenden Baukosten durch den n.-ö. Religionsfond oder andere Personen sichergestellt erscheint.

Vom „Wiener allgemeinen Kirchenbauvereine“ wurde eine neuerliche Subvention von 5000 fl. bewilligt.

Das Vermögen des Vereines belief sich zu Ende des Jahres 1897 auf 3306 fl. 23 kr. und jenes des Damencomités auf 1599 fl. 9 kr.

Bau der Herz Jesu-Basilika unter den Kaiserwäldern. — Die für die mit der Seelsorge betrauten zwei Priester der katholischen Lehrgesellschaft provisorisch auf ein Jahr bewilligte Subvention von 1000 fl. wurde über Einschreiten der Vereinsleitung von Seite des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht auch für das Jahr 1897 zugestanden.

Über eine weitere Eingabe der Vereinsleitung an das genannte Ministerium wegen Übernahme der Gesamtauslagen der Seelsorge und der Abhaltung des Gottesdienstes an der Herz Jesu-Basilika in Kaiserwäldern wurde nebst der obigen Dotation per 1000 fl. auch zur Bestreitung aller Kirchengenerfordernisse für das Jahr 1897 eine weitere Subvention von 1000 fl. bewilligt, welche aber erst am 4. Jänner 1898 flüssig gemacht werden konnte. Die Vereinsleitung hat wiederholt und auch im Jahre 1897 in einem ausführlich motivierten Gesuche an das f. e. Ordinariat die Bitte gestellt, dass bei dem nur provisorischen Charakter der beiden erwähnten Subventionen des niederösterreichischen Religionsfondes endlich die Verhandlungen über die definitive Regelung und Dotierung der Seelsorge in Kaiserwäldern zwischen dem k. k. Ministerium für

Cultus und Unterricht und dem f. e. Ordinariate zum Abchlusse gebracht werden. Von Seite des k. k. Cultus-Ministeriums wurde in dem Erlasse vom 9. Juli 1897, Z. 16.922, dem f. e. Ordinariate eröffnet, daß noch vor Ablauf des Jahres 1898 die definitive Regelung der Seelsorge-Angelegenheit in Kaiserwühlen hergestellt werden wolle. Weiterhin ist es der Vereinsleitung gelungen, daß ihr von dem mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. Juli 1895, Z. 16.901, dem Herz Jesu-Kirchenbau-Vereine als einmalige Subvention aus dem niederösterreichischen Religionsfonde bewilligten, in Jahresraten zahlbaren Betrage von 20.000 fl. im Jahre 1897 zwei Raten, und zwar von 10.000 fl. und 5000 fl., daher zusammen 15.000 fl. stüßig gemacht wurden. Dieser Betrag wurde zu einer weiteren Abschlagszahlung an die Erben des verstorbenen Hofbaumeisters Ernst Krombholz, des früheren Baumeisters des Vereines, verwendet, so daß sich das Guthaben derselben per 29.889 fl. 8 kr. auf 1488 fl. 8 kr. herabgemindert hat, wozu allerdings noch eine zu vereinbarende Zinsenvergütung kommt. Was die noch restliche Bauschuld des Vereines an den zweiten Baumeister Herrn Rudolf Jäger per 27.189 fl. 42 kr. betrifft, so konnte im Jahre 1897 keine Abschlagszahlung an denselben geleistet werden.

Es wurde daher von Seite der Vereinsleitung am 17. April 1897 eine ausführlich motivierte Eingabe an den Gemeinderath um Beitragsleistung zu dem vollendeten Baue der Herz Jesu-Basilika in Kaiserwühlen in dem auf die Hand- und Zugarbeiten entfallenden Betrage, welcher nach einer vorgelegten ziffermäßigen Berechnung 29.843 fl. 53 kr. ausmacht, überreicht und zugleich um Bestimmung des zu dem noch auszuführenden Thurmbaue, welcher nach dem vorliegenden Kostenvoranschlage auf 38.372 fl. 78 kr. zu stehen kommt, zu leistenden Beitrages gebeten. Auf diese Eingabe erfolgte im Jahre 1897 noch keine Erledigung und wurde die Vereinsleitung auf die zwischen der Regierung und der Gemeinde Wien schwebenden Unterhandlungen verwiesen, die über ein unter gemeinsamer Garantie des Staates und der Gemeinde Wien in Betreff eines zur Bestreitung der Kosten der sämtlichen neuen Kirchenbauten Wiens zu contrahierenden Anlehens gepflogen werden, aus welcher Anlehenssumme dann auch dem Vereine ein größerer Betrag zugewendet werden würde.

An größeren Schuldposten ist noch an den Hofsteinmeßmeister Wasserburger für den Steinaltar ein Rest von 1000 fl. und für Marmortafeln mit Inschrift ein Betrag von 170 fl. 48 kr. zu bezahlen, endlich bei dem Kunstbauschlosser Gillar ein restliches Guthaben von 570 fl. 10 kr. zu begleichen.

Die innere Ausstattung der Herz Jesu-Basilika hat im Jahre 1897 insoweit einen Fortschritt gemacht, als im Presbyterium zwei neue Fresken auf Goldgrund, den heiligen Alfonsus von Liguori und den heiligen Ignatius von Loyola darstellend, in gleicher Größe wie die beiden ersteren Freskenbilder (heiliger Franz von Sales und selige Margaretha Mlacoque) zur Ausführung gelangten. Ersteres Freskenbild erscheint durch die beiden speciell für Fresken eingezahlten Beträge des Johann Stöttner von 150 fl. und der Anna Geitler von 100 fl. bezahlt, die Kosten für letzteres wurden vorläufig aus der Vereinscassa bestritten.

Bau der Kirche in Simmering. — Die Hoffnung, daß der Gemeindebezirk Simmering eine neue große Pfarrkirche, die dringend erfordert wird, erhalten werde, war im Jahre 1897 ziemlich geschwunden. Wenn auch hie und da die Nachricht

aufsuchte, daß der Bau einer neuen Kirche in Simmering baldigst werde in Angriff genommen werden, so fehlte es doch an jeder Begründung für dieselbe. Es wurde nicht einmal die Platzfrage definitiv ausgetragen. Infolge der Verzögerung der Inangriffnahme dieses Baues bemächtigte sich der Bevölkerung von Simmering eine Verstimmung, so daß viele bisherige Mitglieder und Spender des Kirchenbauvereines sich zurückzogen und auch die eingeleitete Sammlung von Spenden bei bekannten Wohlthätern nicht mehr den erwünschten Erfolg hatte. Das Vermögen des Simmeringer Kirchenbauvereines betrug 5968 fl. 67 kr. in barem und 2000 fl. in Staatsnoten. Von diesen Staatsnoten sind 1000 fl. gebunden, da sich die Spenderin den Zinsengenuß für die Lebensdauer vorbehalten hat.

Außerdem steht für den fraglichen Kirchenbau noch ein Vermögen von 125.000 fl. in Staatsnoten zur Verfügung; die betreffenden Obligationen sind auf die alte Kirche St. Laurentz in Simmering nomine des Baufondes für eine neue Kirche vinculiert. Die Devinculierung dieser Wertpapiere kann daher nur mit Zustimmung des Patrons (Metropolitan-Domcapitel zu St. Stephan), des f. e. Ordinariates und der k. k. niederösterreichischen Statthalterei erfolgen. Daß dieser Kirchenbau im Jahre 1897 keine Förderung erfuhr, findet seine Begründung hauptsächlich darin, daß derselbe im innigen Zusammenhange steht mit der großen Kirchenbauaction, welche seit dem Jahre 1892 zwischen der Regierung nomine des niederösterreichischen Religionsfondes und der Gemeinde Wien in Verhandlung steht.

Bau der Kirche in Breitenfeld. — Im Frühjahr 1897 wurden die Sturz- und Bildhauerarbeiten der inneren Decoration vollendet und die Bleiverglasuren der Fenster eingesetzt; im Laufe des Sommers wurden die Altäre und die Kanzel aus Marmor versehen, die elektrische Beleuchtungsanlage installiert, die äußeren und inneren Marmorstufen versehen, die Betonunterlage für das Mettlacher Plattenpflaster hergestellt und das Uhrwerk in einem großen Thurme montiert. Auch wurde im Sommer mit der Decorationsmalerei und Vergoldung begonnen, welche Arbeiten den ganzen Winter hindurch fortgesetzt wurden.

Bau der Kirche zum heiligen Anton von Padua im Bezirke Favoriten. — Nachdem am 11. November 1896 der Grundstein zu dieser Kirche gelegt worden war, erfolgte im Jahre 1897 der Aufbau des Kirchengebäudes beinahe bis zur Dachgleiche.

Über das Ansuchen des Kirchenbau-Comités vom 20. October 1897 um Flüssigmachung von Hand- und Zugkosten für geleistete Baumeisterarbeiten hat der Gemeinderath im Berichtsjahre noch nicht Beschluß gefaßt.

Anlässlich des weiteren Ansehens des Kirchenbau-Comités um Übergabe des zum Baue des Pfarrhofes erforderlichen Grundes in den physischen Besitz des Comités, hat der Stadtrath am 10. August 1897 beschlossen, den erforderlichen Grund in den physischen Besitz des Comités zu übergeben.

Bau der Kirche in Rudolfsheim. — Anlässlich des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. September 1894, Z. 73.644, betreffend die Übernahme der Hälfte der Patronatskosten seitens der Gemeinde Wien für die Erhaltung der Kirche und des Pfarrhofes wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 30. September 1897 die Erklärung abgegeben, daß die Gemeinde Wien nicht in der Lage sei, die Hälfte der

Erhaltungskosten für die Kirche und den Pfarrhof in Rudolfshheim, welche nach Abzug des ermittelten Beitrages aus dem eigenen Kirchenvermögen noch unbedeckt bleiben, und welche nach den bestehenden Gesetzen den Patron treffen, zu übernehmen, und zwar mit Rücksicht auf die bedeutenden pecuniären Opfer, welche die Gemeinde Wien bisher für die im Baue begriffenen Kirchen gebracht hat und noch zu bringen haben wird.

Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Mai 1897, Z. 36.956, wurde mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 25. Juni 1897 die vorschussweise Bestreitung der Mehrkosten für Hand- und Zugarbeiten per 3867 fl. 47 kr. auf Rechnung der zu constituierenden katholischen Pfarrgemeinden bewilligt und angeordnet, diesen Betrag im nächstjährigen Budget sicherzustellen; die Leistung eines freiwilligen Beitrages von 3000 fl. zu den Mehrkosten per 19.000 fl. für Materialien und Professionistenarbeiten wurde abgelehnt.

Über Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. August 1897, Z. 67.235, hat der Gemeinderath mit Plenarbeschluss vom 31. August 1897 die Absuhr der restlichen Rate per 10.000 fl. der für den Rudolfshheimer Kirchen- und Pfarrhofbau ursprünglich bewilligten, in 5 Jahresraten zahlbaren Subvention per 50.000 fl. bewilligt.

In Ansehung der Frage der Tragbarkeit von im Jahre 1887 subscribierten Beiträgen zum Kirchenbaue in Rudolfshheim hat der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 25. October 1897 beschlossen, es sei der Vorsteher des XIV. Gemeindebezirkes zu ersuchen, die Subscribenten einzuvernehmen und zur Zahlung aufzufordern. Zahlungspflichtige, welche ihrer Verpflichtung nicht nachkommen wollen, sind dem Stadtrathe wegen eventueller Klageführung mitzutheilen.

Der in Rede stehende Kirchenbau gelangte im Jahre 1897 noch nicht zur baulichen und benützungsfähigen Vollendung.

f) Evangelische Gemeinde A. B. in Wien.

An Stelle der von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 16. December 1886, Z. 64.130, genehmigten Taxordnung der evangelischen Gemeinde A. B. in Wien hat das Presbyterium dieser Gemeinde Bestimmungen über die Beitragsleistungen für Kirchen- und Schulzwecke der evangelischen Gemeinde A. B. in Wien ausgearbeitet, welche vom k. k. evangelischen Oberkirchenrath A. B. und von der k. k. n.-ö. Statthalterei (Erlaß vom 20. Juni 1897, Z. 49.404) genehmigt worden sind.

Diese Bestimmungen wurden vom Magistrate als politische Behörde I. Instanz zur Kenntnis genommen und den zur Einbringung der nicht bezahlten Beiträge gesetzlich berufenen magistratischen Bezirksämtern mit dem Bemerken mitgetheilt, daß dieselben vom 1. Jänner 1898 in Kraft treten.

g) Armenisch-orientalische Glaubensgenossen in Wien.

Eine Anzahl von Anhängern des armenisch-orientalischen Ritus in Wien ist um Genehmigung der Constituierung einer armenisch-orientalischen Cultusgemeinde in Wien, eventuell um Errichtung einer Filialkirche der armenisch-orientalischen Cultusgemeinde zu Suczawa eingeschritten. Infolge Auftrages der k. k. n.-ö. Statthalterei wurde vom Magistrate über dieses Einschreiten die Erhebung gepflogen und am 26. Februar 1897 ein Bericht erstattet, welcher am Ende des Jahres 1897 noch nicht erledigt war.

h) Wesleyanische Methodisten und Anhänger der katholisch-apostolischen Gemeinden (Irvingianer).

Den Anhängern der in Oesterreich gesetzlich nicht anerkannten Religions-Genossenschaften der Wesleyanischen Methodisten und der katholisch-apostolischen Gemeinden (Irvingianer) in Wien wurde infolge einer Anfrage der k. k. Polizeibehörde vom Magistrate als politische Behörde I. Instanz auf Grund des Ergebnisses der eingeleiteten Erhebungen im Hinblick auf den Artikel 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 und im Sinne einer Entscheidung des Reichsgerichtes vom 20. April 1880, Z. 68, mitgetheilt, daß die Abhaltung der häuslichen Religionsübungen seitens der bezeichneten Religionsanhänger nicht beanstandet wird.

Hiebei wird jedoch verlangt, daß bei den Übungen nicht auch diesen Bekenntnissen nicht angehörende Personen an den Functionen activ theilnehmen, insbesondere schulpflichtige, einem gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnisse angehörende Kinder von denselben ausgeschlossen werden, und daß diese Religionsübungen nicht gegenwärtig oder sittenverlezend sind.

B. Eheangelegenheiten.**a) Normative Bestimmungen.**

Mit dem Erlasse der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 30. Jänner 1897, Z. 90.829/96, wurden darüber, ob auch Ersatzreservisten des Heeres und der Landwehr vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse, jónach bis zum 31. December jenes Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, der Ehebewilligung im Sinne des § 50 des Wehrgesetzes, beziehungsweise des § 19 der Wehrvorschriften, I. Theil, bedürfen, unter Hinweis auf § 61, Absatz a bis e des Wehrgesetzes Zweifel erhoben.

Der § 50 des Wehrgesetzes hat nur eine Beschränkung der Verehelichungstellungspflichtiger oder noch nicht im stellungspflichtigen Alter stehender Personen im Auge, wie dies sowohl aus dem Tenor dieses Paragraphen als auch insbesondere aus der Überschrift des einschlägigen § 19 der Wehrvorschriften, I. Theil „Verbot der Verehelichung für Stellungspflichtige“ zu ersehen ist.

Die anderen aus dem Titel der Wehrpflicht bezüglich ihrer Verehelichung beschränkten Personen, welche ohne militärbehördliche Bewilligung sich nicht verehelichen dürfen, sind in dem § 61, Absatz a bis e des Wehrgesetzes aufgezählt.

Alle im ersten Absätze des § 61 Wehrgesetz nicht bezeichneten Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr einschließlich der uneingereichten und der nicht activen Ersatzreservisten bedürfen nach der Bestimmung des Schlußabsatzes des bezogenen Paragraphen zur Verehelichung einer militärbehördlichen Bewilligung nicht und sind daher bezüglich der Freiheit ihrer Verehelichung überhaupt keiner Beschränkung unterworfen. —

Laut Erlasses der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 4. Mai 1897, Z. 32.808, haben die Bestimmungen des Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. October 1896, Z. 23.624, wonach die für Localanstellungen vorgemerkten Officiere des Ruhestandes einer militärbehördlichen Bewilligung zur Eheschließung

bedürfen, auch für Officiere der k. u. k. Kriegsmarine und der königlich ungarischen Landwehr, welche für eine Localanstellung vorgemerkt sind, volle Geltung. —

Nach Inhalt einer an das fürsterzbischöfliche Ordinariat in Wien gerichteten Zuschrift der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 5. Mai 1897, Z. 36.342, sind Trauungen, welche in der Schweiz durch confessionelle Organe per delegationem vorgenommen werden, gesetzwidrig und können eine Ehe nicht begründen. —

Bezüglich der Ehefähigkeitszeugnisse hat sich die k. k. niederösterreichische Statthalterei in dem Erlasse vom 24. April 1897, Z. 31.058, dahin ausgesprochen, daß es keinem Anstande unterliege, in denselben auch den Namen des zweiten Nupturienten in passender Weise anzuführen. —

Mit dem Erlasse vom 12. Juli 1897, Z. 51.534, wurde dem Magistrate eine Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums der Justiz und des Innern vom 27. Februar 1897, Z. 11.435, betreffend die Modification und Ergänzung der Vorschriften über die in Ungarn zu erfolgende Verkündigung (Aufgebot) der außerhalb Ungarns zu schließenden Ehen, zur Kenntniß gebracht. —

Nach dem Erlasse der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 6. September 1897, Z. 79.047, darf in Fällen, in welchen Ehen standesämtlich im Auslande geschlossen wurden, der Act über die von einem österreichischen Functionär vorgenommene religiöse Trauung in der österreichischen Trauungsmatrik mit fortlaufender Nummer nicht eingetragen werden. —

Laut Eröffnung der vorerwähnten Landesstelle vom 28. August 1897, Z. 67.101, hat das königlich ungarische Justizministerium mit der an das k. k. Ministerium des Innern gerichteten Note vom 6. Mai 1897, Z. 20.923, darauf hingewiesen, daß es nach ungarischem Eherecht (§§ 113, 27 und 36 des ungarischen Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894) den ungarischen Staatsangehörigen, welche im Auslande zu einer Ehe schreiten wollen, in dem Falle einer mit nahem Tode drohenden Krankheit eines der beiden — auch des nichtungarischen — Nupturienten gestattet ist, auch ohne Verkündigung in Ungarn, beziehungsweise auch ohne Erwirkung des Dispenses von derselben die Ehe zu schließen. —

b) Eheaufgebote und Eheschließungen vor dem Magistrate.

Im Jahre 1897 haben vor dem Magistrate 129 Eheschließungen stattgefunden. Von den Brautleuten waren in 43 Fällen beide Theile confessionlos, in 39 Fällen war der Bräutigam mosaisch, die Braut confessionlos, in 42 Fällen der Bräutigam confessionlos, die Braut aber mosaisch und in 5 Fällen waren beide Brautleute mosaisch.

Eheaufgebote wurden 131 vorgenommen, wobei in 96 Fällen der vorgeschriebene Termin von 21 Tagen eingehalten wurde; in 5 Fällen wurde der Aufgebotstermin auf 14 Tage, in je einem Falle auf 10 und 8 Tage, in 25 Fällen auf 7 Tage und in 3 Fällen auf 3 Tage abgekürzt.

Die Differenz zwischen der Anzahl der Aufgebote und der vor dem Magistrate stattgefundenen Eheschließungen findet ihre Erklärung darin, daß in zwei Fällen die Eheschließung nicht mehr im Jahre 1897 erfolgte.

C. Matrikenführung.

a) Normative Bestimmungen.

Bezüglich Legitimationsvorschreibung unehelicher Kinder hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 28. Februar 1897, Z. 8601 eröffnet, daß bei der Einleitung und Durchführung von Legitimationsvorschreibungen unehelicher Kinder seitens politischer Behörden neben der in gehöriger Form abgegebenen Vaterschaftserklärung des unehelichen Kindesvaters eine Erklärung der unehelichen Kindesmutter behufs Durchführung der durch subsequens matrimonium eingetretenen Legitimation eines unehelichen Kindes in der Geburtsmatrik nicht in dem Sinne zu fordern ist, daß diese letztere als unerlässliche Bedingung der Durchführbarkeit der erbetenen Legitimationsvorschreibung im administrativen Wege anzusehen sei.

Zum Zwecke der Controle der Erklärung der als Kindesvater sich bezeichnenden und die Eintragung in die Matrik fordernden Person erscheint es jedoch angemessen, auch die Äußerung der Kindesmutter, sofern selbe ohne erhebliche Schwierigkeiten beschafft werden kann, einzuholen. —

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Juli 1897, Z. 64.770, wurde angeordnet, daß die in den Geburtsmatriken hinsichtlich minderjähriger unehelicher Kinder vorgenommenen Legitimations-Vorschreibungen den vormundschaftlichen Gerichten mitgetheilt werden.

Diese Verständigung hat, wenn die bezügliche Matrikeneintragung von dem Matrikenführer im eigenen Wirkungskreise vorgenommen wurde, unmittelbar durch diesen selbst, in jenen Fällen jedoch, in welchen die Intervention der politischen Behörde eintrat, durch die letztere zu erfolgen.

b) Matrikenführung des Magistrates.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51, wurden in die beim Magistrate als politischer Behörde erster Instanz geführten Geburtsmatriken über die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehörenden Personen während des Jahres 1897 59 Geburten (48 eheliche und 11 uneheliche) eingetragen.

Zwei Eintragungen waren im Berichtsjahre nachträglich erfolgt.

Legitimationsvorschreibungen wurden zwei durchgeführt.

In das Sterberegister des Magistrates wurden 24 Fälle eingetragen.

Berichtigungen des Ehe-, Geburts- oder Sterbe-Registers fanden im Jahre 1897 nicht statt.